



VEBEG GmbH · Rödelheimer Bahnweg 23 · 60489 Frankfurt am Main

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 75897-0
Telefax +49 69 75897-479

www.vebeg.de
E-Mail: mail@vebeg.de

Tel.-Durchw.: +49 69 75897-361
Bearbeiter: Frau Wingerter

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

VT/wi

27.06.2024

Verwertung von Altreifen aus Beständen der Bundeswehr Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Materiallager Ochtrup werden „Radbaugruppen“ von annähernd allen Radfahrzeugen der Bundeswehr instand gesetzt. Dabei fallen jährlich Altreifen in unterschiedlichen Größen und Erhaltungszuständen sowie kleine Mengen Schläuche, Wulst- und Felgenbänder an. Während der Vertragsperiode Sept. '23 – Aug. '24 wurden bis heute insgesamt rd. 5.500 Stück Altreifen mit einem Gesamtgewicht von ca. 400 t übernommen.

Für die neue Vertragsperiode vom **01.09.2024 bis 31.08.2025** soll mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Hierfür suchen wir ein leistungsfähiges Reifenhandels-/Entsorgungsunternehmen, das bereit und in der Lage ist, in Ochtrup ein Wechselbehältersystem einzurichten und die mit Altreifen befüllten Behälter kurzfristig nach Zuweisung zu übernehmen. Zum Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit übersenden Sie uns bitte Ihre Zertifizierungsurkunde bzw. Gewerbe genehmigung, die aktuelle/-n Annahmeerklärung/-en Ihrer Abfallentsorgungsanlage/-n zusammen mit Ihrem schriftlichen Gebot.

Gebotstermin 15.07.2024 – 13.00 Uhr, schriftlich bei uns in Frankfurt eingehend.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEBEG GmbH

Anlagen: Vertragsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Mengenaufstellung und Gebotsschein

Deutsche Bank
Commerzbank

Frankfurt am Main
Frankfurt am Main

IBAN DE06 5007 0010 0096 6564 00
IBAN DE82 5004 0000 0739 0214 00

BIC DEUTDEFF
BIC COBADEFF



**Seite 1 der Vertragsbedingungen zum
Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup**

VORBEMERKUNGEN UND AUSGANGSLAGE

- (A) Die VEBEG ist eine Treuhandgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Der Verkauf erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VEBEG GmbH für Rechnung des Bundesministeriums der Verteidigung im Kommissionsgeschäft.
- (B) Im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung verkauft die VEBEG Altreifen, so wie im Vertragsgegenstand beschrieben.
- (C) Die Ausschreibung richtet sich an Reifenhändler bzw. Reifen-Entsorgungsunternehmen mit Sitz in Deutschland oder der Europäischen Union.
- (D) Altreifen sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter der Schlüsselnummer 16 01 03 gelistet und somit als nicht gefährlicher Abfall im Sinne dieser Verordnung eingestuft. Die innergemeinschaftliche Verbringung unterliegt den Bestimmungen der VO (EG) 1013/2006.
- (E) Die VEBEG nimmt die Altreifen zu keinem Zeitpunkt in Besitz und übt zu keinem Zeitpunkt die tatsächliche Kontrolle über die Altreifen aus.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Die VEBEG verkauft an den Rahmenvertragshändler gebrauchte Reifen unterschiedlicher Größen und Erhaltungszustände, vereinzelt mit Felgen, so wie sie bei der Instandsetzung von Radbaugruppen aus Bundeswehrfahrzeugen im Materiallager in 48607 Ochtrup anfallen. Dabei unterscheidet die Bundeswehr grundsätzlich nicht zwischen gebrauchten Reifen, unabhängig von deren Restprofiltiefe, und schadhafte Reifen. Gebrauchte und schadhafte Reifen werden im Folgenden unter „Altreifen“ subsumiert. Schläuche, Wulst- und Felgenbänder werden separat bereitgestellt und pro Kilo abgerechnet.

Während der Vertragsperiode Sept. '23 – Aug. '24 wurden bis heute insgesamt rd. 5.500 Stück Altreifen mit einem Gesamtgewicht von ca. 400 t übernommen. Eine Aufstellung der in der vergangenen Vertragsperiode angefallenen Altreifen finden Sie in der Anlage 2, Mengenaufstellung. Dem Rahmenvertragshändler ist bekannt, dass die darin aufgeführten Mengen der Vertragsperiode 2023-2024 unverbindlich sind und lediglich einen Anhalt für die zu erwartenden Mengen darstellen. Der Rahmenvertragshändler hat nur Anspruch auf die ihm durch die Bundeswehr zugewiesenen Altreifen.

Die VEBEG ist nicht verpflichtet, alle im Materiallager Ochtrup anfallenden Altreifen an den Rahmenvertragshändler zu verkaufen. Sie ist jederzeit berechtigt, diese auch im Ausschreibungsverfahren losweise anzubieten. Der Rahmenvertragshändler kann sich an diesen Ausschreibungen beteiligen.

Sollte die Bundeswehr Altreifen bereitstellen, die in der Ausfuhrliste gelistet sind und damit der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, wird der im Inland ansässige Käufer hierüber mit der Zuweisung informiert. Beim Verkauf ausfuhrgenehmigungspflichtiger Altreifen an Käufer mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Übergabe der dann separat gelagerten Altreifen erst nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA. Die Ausfuhrgenehmigung wird von der VEBEG beantragt. Der Käufer hat der VEBEG die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente (z.B. Endverbleibsdokumente) unverzüglich zur Verfügung zu stellen



Seite 2 der Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup

2. Kaufpreis

Die Berechnung der Altreifen/der Schläuche, Wulst- und Felgenbänder erfolgt stückgenau bzw. nach Gewicht auf Grundlage der durch die Bundeswehr ausgestellten Übernahmeprotokolle zu den in der Anlage 3, Gebotsschein, vereinbarten Preisen. Altreifen und Schläuche, Wulst- und Felgenbänder, die im Gebotsschein aufgeführt sind, für die aber keine Preisvereinbarung getroffen wurde, werden mit 0,01 €/St./kg abgerechnet. Bei der Zuweisung von Altreifen, die nicht Bestandteil des Gebotsscheines sind und für die kein Preis vereinbart wurde, verhandeln die Vertragspartner auf der Basis von Durchschnittspreisen über die Berechnung.

Alle Preise verstehen sich rein netto und gelten zwischen den Vertragsparteien für die gesamte Laufzeit des Vertrages als fest vereinbart. Transportkosten, Kosten der Containerbewirtschaftung und jedwede Entsorgungskosten können nicht be- oder verrechnet werden, tauschähnliche Umsätze fallen nicht an.

Im Falle der innergemeinschaftlichen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erstattet, wenn nach Abholung der Ware die "Gelangensbestätigung" des Käufers bei der VEBEG vorliegt.

3. Bereitstellung / Gewährleistung

Die Altreifen werden verkauft, wie sie durch die Bundeswehr in die Container verladen werden. Eine Vorsortierung nach Größen und/oder Gütegesichtspunkten wird nicht vorgenommen. Die VEBEG übernimmt keine Garantie für Art, Güte, Zustand, Verwendbarkeit und Nichtvorhandensein offener oder verdeckter Mängel. Ebenso kann die VEBEG keine Angaben zu Anzahl und Güte der in der Vertragsperiode anfallenden Reifen machen.

4. Zuweisung / Abholung

Der Rahmenvertragshändler verpflichtet sich, am Lagerort zu seinen Kosten und Lasten ein Wechselbehältersystem (Abrollcontainer) zu installieren. Dabei ist die Anzahl der Container in Absprache mit der Dienststelle so zu bemessen, dass wöchentlich ca. 400 Altreifen verladen werden können.

Der Rahmenvertragshändler trägt Sorge dafür, dass diese austauschbaren Behälter und Container in einem betriebssicheren Zustand angeliefert werden. Er hat alle notwendigen Packmittel zu stellen und geeignete Maßnahmen zur Ladesicherung vor dem Abtransport durchzuführen.

Befüllte Container werden dem Rahmenvertragshändler zur Übernahme zugewiesen. Die Abholung dieser Container hat prinzipiell im Tausch gegen leere Container innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach der Zuweisung zu erfolgen. Bei Auslieferung der Altreifen werden von der abgebenden Dienststelle Übernahmeprotokolle ausgestellt, aus denen die Reifengröße, die Anzahl und das Gewicht der verladenen Altreifen hervorgehen. Die Übernahmeprotokolle sind Grundlage für die Abrechnung mit der VEBEG.



Seite 3 der Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup

5. Abfallrecht

Altreifen sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter der Schlüsselnummer 16 01 03 gelistet und somit als nicht gefährlicher Abfall im Sinne dieser Verordnung eingestuft. Verbleibt dieser Abfall in der Bundesrepublik Deutschland bescheinigt der Einsammler oder Beförderer die Übergabe/Übernahme der Altreifen der abgebenden Dienststelle. Die innergemeinschaftliche Verbringung unterliegt den Bestimmungen der VO (EG) 1013/2006, auf die im Einzelnen Bezug genommen und verwiesen wird. Im Sinne dieser VO handelt es sich um Abfall aus gebrauchten Luftreifen, der im Anhang III unter dem (OECD-Code: GK 020) Basel Code B3140 gelistet ist.

Die erforderlichen Genehmigungen zum Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln von Altreifen sowie eine gültige Annahmeerklärung einer mit der Verwertung/Entsorgung von Abfällen aus Altreifen beauftragten Entsorgungsanlage sind der VEBEG vorzulegen. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe werden bevorzugt berücksichtigt.

6. Verzug

Hauptleistungspflicht des Rahmenvertragshändlers ist die fristgerechte, kurzfristige Abnahme ihm zugewiesener Altreifen. Der Rahmenvertragshändler gerät in Abnahmeverzug,

- wenn befüllte Altreifencontainer nach Aufforderung durch die Lagerortdienststelle nicht innerhalb der vereinbarten 3-Tage-Frist abgezogen werden,
- wenn nicht ausreichend Containerraum zur Übernahme anfallender Altreifen bereitgestellt wird und es deshalb zu Störungen des Betriebsablaufes am Lagerort kommt.

Nach Fristablauf ist die VEBEG ohne weitere Mahnung berechtigt, die Altreifen freihändig nach dritter Seite zu veräußern und den Rahmenvertragshändler für die entstandenen Verzugskosten (Mindererlös, Lager- und ggf. Entsorgungskosten) in Anspruch zu nehmen. Außerdem kann die VEBEG im Falle eines Zahlungs- oder Abnahmeverzuges das Rahmenvertragsverhältnis fristlos kündigen und den Rahmenvertragshändler auf Schadenersatz in Anspruch nehmen.

7. Sicherheit

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abwicklung erfolgt die Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift. Dazu holt die VEBEG ein Firmenlastschrift-Mandat ein, das sie ermächtigt, alle fälligen Beträge aus Lieferungen und Leistungen gegen den Zahlungspflichtigen einmal im Monat nach Avis einzuziehen und gleichzeitig die Bank des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung der Lastschrift zu beauftragen. Das Firmen-Lastschrift-Mandat (DD B2B) wird Bestandteil des Rahmenvertrages. Es erlischt mit Vertragsende. Weist der RV-Händler sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstermin an, eine reguläre Lastschrift nicht einzulösen oder wird sie wegen mangelnder Deckung nicht eingelöst, haftet der Rahmenvertragshändler für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden.

Zur Absicherung der Forderungen der VEBEG hat der Rahmenvertragshändler der VEBEG Sicherheiten in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Höhe richtet sich nach dem Vertragsvolumen) eines deutschen Kreditinstitutes zu stellen.



**Seite 4 der Vertragsbedingungen zum
Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup**

8. Schlussbestimmungen

Der Rahmenvertrag gilt für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 und endet mit Ablauf des 31.08.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verpflichtungen des Rahmenvertragshändlers aus Zuweisungen der Jahre 2024 und 2025 bleiben jedoch über den 31.08.2025 hinaus bestehen.

Der Rahmenvertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen um ein Jahr verlängert werden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VEBEG (Anlage 1), die Bestandteil des Vertrages sind.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A Allgemeines

1. Die VEBEG GmbH verkauft ausgemusterte Güter ihrer Auftraggeber im Ausschreibungsverfahren gegen Höchstgebot. Der Verkauf durch VEBEG erfolgt im eigenen Namen und für Rechnung deren Auftraggeber (Kommissionsgeschäft). Agiert die VEBEG auch im Namen des Auftraggebers (Agenturgeschäft), legt sie dies bei Ausschreibung offen, es gelten jedoch diese Bedingungen ebenso als durch deren Auftraggeber gestellt und vereinbart.
2. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.vebeg.de veröffentlicht und richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. "Unternehmer" gem. § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. VEBEG kann daher schon im Zuge der Registrierung, bzw. bei Vertragsschluss, verlangen, dass die Unternehmereigenschaft ausreichend nachgewiesen wird, z.B. durch Angabe der UST-ID-Nr. und / oder sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis angefragten Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
3. Die nachstehenden und die jeweils in der Ausschreibung genannten Bedingungen in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe gültigen Fassung gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen VEBEG und deren Kunden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der VEBEG. Die VEBEG behält sich vor, diese Bedingungen abzuändern, insbesondere diese an Gesetzesänderungen und Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen. Künftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird VEBEG mindestens 2 Wochen vor deren Inkrafttreten für künftige Gebote auf der Website veröffentlichen und Bieter vor Gebotsabgabe auffordern, diese neuen Bedingungen zu akzeptieren.
4. Die Ausschreibungen der VEBEG sind unverbindlich und stellen keine verbindlichen Vertragsanträge im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich als Aufforderung an die Bieter, ihrerseits verbindliche Vertragsanträge ("Gebote") abzugeben.
5. Die Ausschreibungen der VEBEG umfassen auch Güter, die nach Einschätzung der VEBEG von der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind und für deren Ausfuhr somit eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich ist. Diese Waren werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

B Hinweise zur Gebotsabgabe

1. Die auf der Internetseite www.vebeg.de angebotenen Fahrzeuge/Waren sind durch deren Auftraggeber ausgemustert worden, typischerweise weil sie nicht mehr fahrbereit, funktionsfähig bzw. unvollständig sind. Zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, Funktionsfähigkeit oder Vollständigkeit können umfangreiche Reparaturen und Ersatzbeschaffungen erforderlich sein. Der Käufer hat die Ware aus diesem Grund **vor einer Gebotsabgabe unbedingt zu besichtigen**. (vgl. Punkt G "Gewährleistung").
2. Gebote können grundsätzlich nur online unter www.vebeg.de bis zum Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden.
3. Zugelassen zur Abgabe von Geboten sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, die die Voraussetzungen nach A.2 erfüllen, sich registriert haben und deren Benutzerkonto freigeschaltet ist.
4. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Registrierung und Freischaltung besteht jedoch nicht. Insbesondere ist VEBEG jederzeit berechtigt, Bieter von der Gebotsabgabe auszuschließen und die Registrierung zu widerrufen.
5. Bei Ausschreibungen erfolgt die Rücknahme eines Gebotes durch Betätigen des "Storno"-Buttons vor Ablauf des Gebotstermins. Bei Live-Auktionen ist die Rücknahme eines Gebotes nicht möglich.
6. Nach Ablauf des Gebotstermins ist der Bieter an sein Gebot gebunden. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird innerhalb von 7 Tagen durch Übersendung der Rechnung benachrichtigt. Die Zuschlagspreise werden unter www.vebeg.de veröffentlicht.

C Verkauf

1. Gebote eines Bieters sind verbindliche Vertragsanträge.
2. Der Kaufvertrag mit einem Bieter kommt durch die Erteilung des Zuschlags im Gebotstermin zustande. Der Zuschlag wird grundsätzlich auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Höchstgebot erteilt. Ein Anspruch des Höchstbieters auf Zuschlagserteilung besteht nicht.
3. Zum Kaufpreis kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, sofern nicht von einer umsatzsteuerlichen Sonderregelung (z. B. § 25 a UStG) Gebrauch gemacht wird.

D Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises muss innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf einem Konto der VEBEG eingegangen sein, sofern nicht abweichende Termine in der Ausschreibung benannt sind. Zahlungen haben in EURO unbar zu erfolgen. Bankspesen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Käufers.
2. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet und bei Ausfuhrlieferungen in das Drittlandsgebiet i.S. des UStG hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erstattet, wenn nach Abholung der Ware die "Gelangensbestätigung" des Käufers bei der VEBEG vorliegt. Bei Ausfuhrlieferungen erfolgt die Erstattung, wenn die Ausgangszollstelle der VEBEG den elektronischen Ausgangsvermerk übermittelt hat, bei Fahrzeugen ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Zulassung oder die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland vorzulegen. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Nachweise nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bei der VEBEG vorliegen; die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Nachweise wird hierdurch nicht berührt.
3. Der Käufer kann gegen Ansprüche der VEBEG nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der VEBEG nicht bestritten wurden.

E Übergabe der Ware

1. Der Käufer erhält nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Abholvollmacht.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb von drei Wochen ab Rechnungsdatum unter Vorlage der Abholvollmacht abzuholen, sofern nicht abweichende Fristen in der Ausschreibung benannt sind. Diese Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers. Der Käufer hat den Abholtermin rechtzeitig vorher mit der Lagerstelle zu vereinbaren.
3. Beim Verkauf an ausländische Abnehmer ist VEBEG als Ausführer verantwortlich für die Beachtung der Zollvorschriften und für das Ausfuhrgenehmigungsverfahren. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Drittländer meldet VEBEG die Waren elektronisch bei der für den Lagerort zuständigen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr an. Drittländerkunden

müssen grundsätzlich die Ware vor der Abholung bei der Ausfuhrzollstelle gestellen. Zur Gestellung erhält der Käufer zusammen mit der Abholvollmacht den durch die VEBEG unterschriebenen Status der Ausfuhranmeldung mit der entsprechenden Movement-Reference-Number (MRN). Die Ausfuhrzollstelle übermittelt nach der Gestellung die MRN an die Ausgangszollstelle und erstellt für den Käufer das Ausfuhrbegleiddokument.

4. Bei der Ausfuhr von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Übergabe der Ware erst nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA. Die Ausfuhrgenehmigung wird von der VEBEG beantragt. Der Käufer hat der VEBEG die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente (z.B. Endverbleibsdokumente) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Beim Verkauf an inländische Abnehmer obliegt es diesen, die Ware gegebenenfalls auf ihre Ausfuhrgenehmigungspflicht zu prüfen und eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA zu beantragen.
5. Die Ware wird ab Stand- bzw. Lagerort (ab Werk / EXW gemäß Incoterms) verkauft. Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und gegebenenfalls anfallende Kosten der Zollbehandlung zu zahlen.
6. Mit der Übergabe der Ware, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach E 2, geht die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang der Ware auf den Käufer über.
7. Bei Ware, die nach Gewicht, Stückzahl oder Maß verkauft ist, wird die genaue Menge durch Wiegen, Zählen oder Messen bei der Auslieferung unter Aufsicht der Abgabestelle festgestellt.
Bei Verkauf nach Gewicht ist die Ware auf der dem Lagerort nächstgelegenen Waage auf Kosten des Käufers zu wiegen, die Wiegekarten sind unverzüglich der Abgabestelle auszuhändigen.
Handelsübliche Mehrmengen sind vom Käufer abzunehmen, wenn VEBEG dies verlangt; sie werden mit dem vereinbarten Preis nachberechnet. Für handelsübliche Mindermengen werden entsprechende Gutschriften erstellt; Nachlieferung ist ausgeschlossen.
8. Der Käufer hat nur Anspruch auf Übergabe derjenigen Dokumente (Zulassungs- bzw. Ersatzbescheinigungen, Betriebsbücher u.ä.), die der VEBEG von ihren Auftraggebern zur Weitergabe genehmigt sind.

F Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung und Übergabe auf den Käufer über.

G Gewährleistung

1. Die angebotenen Fahrzeuge/Waren sind durch die Auftraggeber ausgemustert und befinden sich unter deren Sachherrschaft an deren Lagerorten. Aufgrund der Unkenntnis des tatsächlichen Zustands der Ware übernimmt die VEBEG grundsätzlich keine Garantien für Art, Menge, Güte, Zustand, Verwendbarkeit, Funktionsfähigkeit, Zulassungsfähigkeit, Unfallfreiheit und Nichtvorhandensein von Mängeln.
2. Hinweise auf Art, Zustand oder Zusammensetzung der Ware sowie Mengenangaben bei Angeboten en bloc sind unverbindlich. Auskünfte, Angaben oder Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie von der VEBEG schriftlich bestätigt sind.
3. Der Verkauf der Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
4. Die Beachtung von Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltschutzvorschriften sowie die Einholung von Betriebserlaubnissen sind Sache des Käufers.

H Haftung

1. Die Haftung der VEBEG wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder arglistigen Verschweigens eines Sachmangels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen haftet VEBEG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Weitergehende Haftungsansprüche gegenüber der VEBEG bestehen nicht. Sollte eine Haftung der VEBEG dem Grunde nach doch bestehen, wird die Haftung der VEBEG in anderen als den in H 1 und H 2 genannten Fällen der Höhe nach auf den Kaufpreis begrenzt.
4. Die vorstehend genannten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VEBEG.
5. VEBEG übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website www.vebeg.de und haftet nicht für technische Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet.

I Zahlungs- und Abnahmeverzug

1. Bei Zahlungsverzug kann VEBEG unter Vorbehalt aller weitergehenden Rechte (§§ 280, 281 BGB) Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz berechnen und ihre fälligen Leistungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen zurückhalten.
2. Bei Abnahmeverzug ist VEBEG berechtigt, Verzugskosten in Höhe der bei Spediteuren üblichen Lagergebühren zu berechnen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abtransportieren und anderweitig einlagern zu lassen. Sie kann darüber hinaus gemäß §§ 280, 281 BGB nach Fristsetzung die Ware freihändig veräußern bzw. anderweitig verwerten/entsorgen und dem Käufer die entstandenen Kosten und Verzugsschäden berechnen.

J Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort für alle Zahlungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Anlage 2 zu den Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup
--

Reifengröße	Gesamtanzahl
7.50 R 15	442
8.25 R 15	89
10.00 R 20	624
10.00 R 22.5	6
12.00 R 20	195
14.00 R 20	691
14,5-20 MPT 16 PR	383
16.00 R 20	12
225/75 R 16	152
235/75 R 17,5	18
235/85 R 16	84
265/70 R 17,5	30
265/70 R 17	36
265/75 R 16	168

Reifengröße	Gesamtanzahl
285/70 R 19,5	42
315/55 R 16	120
315/80 R 22,5	0
335/80 R 20	407
365/80 R 20	232
365/85 R 20	299
385/65 R 22,5	0
395/85 R 20	102
415/80R 685	1.249
425/65 R 22,5	66
445/65 R 22,5	12
445/70 R 22,5	23
445/95 R 25	99
Schläuche, Bänder	k.A.



GEBOTSSCHEIN

Anlage 3 zu den Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup

Gebotstermin: 15.07.2024, 13:00 Uhr, schriftlich in unserem Büro in Frankfurt vorliegend.

VEBEG GmbH, Rödelheimer Bahnweg 23, 60489 Frankfurt am Main,
Email: mail@vebeg.de, Fax-Nr. 069 75897-479

Unter Anerkennung der Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag über die Dauerabnahme von Altreifen für das Materiallager Ochtrup und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VEBEG bieten wir für Altreifen aller Art und Erhaltungszustände die nachstehend pro Reifentyp eingesetzten Einzelpreise jeweils zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer.
Kleinstes Gebot: 0,01 EURO/Stück/kg!

Reifengröße	Gebotspreis
7.50 R 15	€/Stück
8.25 R 15	€/Stück
10.00 R 20	€/Stück
10 R 22.5	€/Stück
12.00 R 20	€/Stück
14.00 R 20	€/Stück
14,5-20 MPT	€/Stück
16.00 R 20	€/Stück
225/75 R 16	€/Stück
235/75 R 17,5	€/Stück
235/85 R 16	€/Stück
265/70 R 17,5	€/Stück
265/70 R 17	€/Stück
265/75 R 16	€/Stück
285/70 R 19,5	€/Stück
315/55 R 16	€/Stück
315/80 R 22,5	€/Stück
335/80 R 20	€/Stück
365/80 R 20	€/Stück
365/85 R 20	€/Stück
385/65 R 22,5	€/Stück
395/85 R 20	€/Stück
415/80 R 685	€/Stück
425/65 R 22,5	€/Stück
445/65 R 22,5	€/Stück
445/70 R 22,5	€/Stück
445/95 R 25	€/Stück
Schlauche, Bänder	€/kg

Firma

VEBEG Kd-Nr.

Anschrift

Ort/Datum/Unterschrift